Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 171 Oö. GDG 2002 § 171

Oö. GDG 2002 - Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.01.2025

1. als Folge einer Teilzeitbeschäftigung;
2. als Folge einer Dienstfreistellung;
3. durch eine auf „nicht entsprechend“ lautende Dienstbeurteilung;
4. als Folge einer Suspendierung bei Beamten (Beamtinnen);
5. als Folge der Gewährung einer Freistellung nach den §§ 111 und 112;
6. als Folge einer Dienstverhinderung bei Vertragsbediensteten nach § 181
7. durch Nichtablegung der Dienstausbildung nach § 174a.

(Anm: LGBl.Nr. 73/2008, 2/2011)

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at